



Initiativen in Österreich

Richtlinie

Ein Instrument der
Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA)

 Austrian
Development
Agency

die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit
Zelinkagasse 2, 1010 Wien, Telefon: +43 (0)1 90399-0, office@ada.gv.at, www.entwicklung.at

1. Ausgangslage und Ziele

Im Rahmen der bilateralen Programm- und Projekthilfe der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) werden Vorhaben gefördert, welche die Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in Entwicklungsländern nachhaltig verbessern und zur Armutsminderung beitragen. Dabei werden die Grundsätze und Ziele internationaler Vorgaben wie der Agenda 2030 (Nachhaltige Entwicklungsziele, Addis Abeba Aktionsagenda zur Entwicklungsfinanzierung) und der Globalen Partnerschaft für Wirksame Entwicklungszusammenarbeit (Busan Erklärung) berücksichtigt und Beiträge zu deren Erreichung geleistet.

Unternehmen sind ein wichtiger entwicklungspolitischer Akteur. Initiativen, die österreichische Unternehmen auf die Sustainable Development Goals (SDGs) aufmerksam machen, Umdenkprozesse anstoßen, Beiträge von Unternehmen mobilisieren und innovative Partnerschaften zur Umsetzung der Agenda 2030 ins Leben rufen, können von der Austrian Development Agency gefördert werden. Die konkrete Ausgestaltung dieses Förderinstruments ist Gegenstand dieser Richtlinie.

2. Hintergrund

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) koordiniert die österreichische Entwicklungspolitik und plant die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA). Für die Vorhaben ist die Austrian Development Agency (ADA) verantwortlich, deren Umsetzung erfolgt gemeinsam mit öffentlichen Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen. Mit ihren Vorhaben trägt die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit dazu bei, Armut zu mindern, Frieden zu sichern und natürliche Lebensräume zu erhalten. Die Versorgung mit Wasser und Energie ist Grundlage jeden Fortschritts. Bildung eröffnet neue Perspektiven und der Aufbau demokratischer Strukturen bringt Stabilität. Die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Bedürfnisse von Kindern und Menschen mit Behinderungen werden in allen Vorhaben besonders berücksichtigt.

Mit der Gründung der Austrian Development Agency im Jahr 2004 wurde das Arbeitsfeld Wirtschaft und Entwicklung neu in die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit aufgenommen. Der Privatsektor ist durch seine Investitionen und Innovationen ein wichtiger Motor von Beschäftigung, Produktivität und inklusivem wirtschaftlichen Wachstum und trägt damit effektiv zur Armutsminderung bei; der Privatsektor steht nicht nur für innovative Produkte und Technologien, sondern stellt auch elementare Güter und Dienstleistungen wie Nahrung, Bildung, Gesundheit und Energie bereit; der Privatsektor verfügt über eine einzigartige Expertise in verschiedenen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung und entwickelt innovative Geschäftsmodelle; der Privatsektor ist ein wichtiger Finanzierungspartner, indem er Kapital bereitstellt, innovative Finanzierungslösungen entwickelt oder Steuern bezahlt; der Privatsektor wirkt auch in Bereichen, in denen der Staat aus politischen, ökonomischen oder logistischen Gründen kaum Einfluss nehmen kann.

Damit ist der Privatsektor sowohl Voraussetzung für das Erreichen der SDGs, als auch eigenständiger Akteur bei der Umsetzung der Agenda 2030. Der Bereich Wirtschaft und Entwicklung setzt daher an zwei Stellen an:

- Durch die Entwicklung inklusiver Marktsysteme werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Privatsektor sein Potenzial entfalten kann. Hier geht es um die

Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, die Entwicklung von Kapazitäten und den Zugang zu Finanzierung.

- Durch die Partnerschaft zwischen Entwicklungszusammenarbeit und Privatsektor kann dessen Potenzial für nachhaltige Entwicklung genutzt werden. Die Kooperation mit Unternehmen bringt nicht nur privates Geld sondern auch entscheidendes Know-how in unsere Partnerländer. Die Effizienz des entwicklungspolitischen Engagements wird erhöht und alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial) werden gleichmäßig berücksichtigt.

Die Leitlinie Wirtschaft und Entwicklung definiert als wichtiges Ziel die stärkere Einbeziehung der österreichischen Wirtschaft: Erfolgreiche Wirtschaftsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungs- bzw. Transformationsländern leisten einen wichtigen Beitrag, die Lebensbedingungen vor Ort langfristig zu verbessern. Entsprechend dem Entwicklungszusammenarbeitengesetz (EZA-G) gilt es daher, durch die Nutzung des Potenzials österreichischer Unternehmen nachhaltige, soziale und umweltgerechte Entwicklung in Entwicklungs- und Transformationsländern zu fördern. Zu diesem Zweck bietet die Austrian Development Agency verschiedene Förderinstrumente an:

- Wirtschaftspartnerschaften sind Förderungen für Vorhaben von Unternehmen, die sich langfristig in einem Partnerland engagieren und dabei zur nachhaltigen Entwicklung beitragen.
- Strategische Partnerschaften sind programmatische Ansätze, die über das unmittelbare Umfeld eines einzelnen Unternehmens hinausgehen, auf systemische Verbesserungen in den Partnerländern abzielen und einen messbaren Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 leisten.
- Initiativen in Österreich bieten eine niederschwellige Möglichkeit zur Mobilisierung dieses Potenzials.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind RechtsträgerInnen wie Vereine, Stiftungen, gesetzliche Interessensvertretungen (insbes. Kammern), Gebietskörperschaften oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. Entwicklungsorganisationen gemäß §3 (2) EZA-G Die ADA prüft die Antragsberechtigung, ordnungsgemäße Registrierung, ordentliche Geschäftstätigkeit und Eignung des/der Antragstellers/In. Der/die AntragstellerIn (= ab Genehmigung FörderungsnehmerIn) führt das Vorhaben durch.

4. Ziele der Förderung

Initiativen in Österreich unterstützen durch inhaltlich und methodisch klar definierte Maßnahmen und in enger Zusammenarbeit mit der österreichischen Wirtschaft die Verwirklichung der Sustainable Development Goals (SDGs). Langfristig soll ein entwicklungspolitischer Nutzen entstehen, indem die positiven Effekte privater Wirtschaftsbeziehungen und Investitionen optimiert bzw. die negativen Effekte reduziert werden.

Initiativen in Österreich liegt folgende Theory of Change zugrunde:

- Mithilfe der Initiativen in Österreich wird Wirtschaft und Entwicklung als Zukunftsthema stärker kommuniziert: Es wird eine Brücke zwischen den Interessen der Wirtschaft und denen der Entwicklungszusammenarbeit geschlagen. Die Vorteile partnerschaftlichen Handelns werden evident gemacht, die aufzuwendenden zeitlichen und finanziellen Ressourcen zu rechtfertigt.

- Unternehmen werden auf die Sustainable Development Goals (SDGs) aufmerksam gemacht: Das Bewusstsein wird über die möglichen positiven Wirkungen innerhalb der Wirtschaft gestärkt.
- Umdenkprozesse werden angestoßen: Handlungswege, wie die Unternehmen das Erreichen der SDGs aktiv mitgestalten können, werden aufgezeigt.
- Beiträge von Unternehmen werden mobilisiert.
- Innovative Partnerschaften zur Umsetzung der Agenda 2030 werden ins Leben gerufen; das verantwortungsvolle Handeln der Unternehmen wird von anderen Akteuren anerkannt.
- Konkrete Entwicklungswirkungen entstehen.

5. Allgemeine Anforderungen an Initiativen in Österreich

5.1 Inhaltliche Kriterien

Für eine qualitative Beurteilung der Anträge des Vorhabens werden im Besonderen nachfolgende Ansätze herangezogen:

Grundprinzipien

- Das Vorhaben muss einen wesentlichen Beitrag zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) leisten.
- Nachhaltigkeit: Initiativen in Österreich sichern die Ergebnisse von Aktivitäten und Erfahrungen durch definiertes Follow-up; Vorhaben müssen Mechanismen zur Nachhaltigkeit der Maßnahmen beinhalten.
- Additionalität: Initiativen in Österreich schaffen einen zusätzlichen Nutzen, der ohne die Förderung nicht zustande gekommen wäre. Bei der Prüfung des Konzepts wird daher darauf geachtet, dass nicht Aktivitäten gefördert werden, die der bzw. die zu fördernde Antragstellerin ohnehin durchgeführt hätten, bzw. Wirkungen erzielt werden, die ohnehin eingetreten wären.
- Messbare Ergebnisse: Initiativen in Österreich haben präzise dargestellte Ziele und Ergebnisse sowie geeignete Mechanismen für Monitoring, Evaluierung und Ergebnismessung. Ergebnisorientierung basiert auf systematischer Überwachung des Verlaufs des Vorhabens sowie der entsprechenden Bewertung und Revision der Logik des Vorhabens.
- Neutral im Wettbewerb: Initiativen in Österreich sollen Marktverzerrungen durch asymmetrische Information beseitigen. Dies soll durch ein offenes, transparentes und faires System erfolgen. Die Austrian Development Agency prüft das Vorhaben auf seine Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilfenrecht. Die Förderungen der Austrian Development Agency dürfen nur vergeben werden, sofern sie mit dem EU-Beihilfenrecht vereinbar sind.

Methoden

- Innovation: Initiativen in Österreich sind offen für Neues; es werden neue Wege bei der Lösung entwicklungspolitischer Probleme beschritten indem innovative Prozesse oder Produkte entstehen oder neuartige Institutionen geschaffen werden.

- Partizipation: Initiativen in Österreich haben einen Multi-Stakeholder-Ansatz, sie bekennen sich zum Stellenwert von partizipativer Planung und Umsetzung und verbinden u.a. PartnerInnen aus dem unternehmerischen und dem entwicklungspolitischen Bereich.
- Reichweite: Initiativen in Österreich streben strategische Kooperationen an; strategischen Ansätzen wird Vorrang gegenüber punktuellen Maßnahmen gegeben.

Qualität in der Konzeption des Vorhabens

- Konsistenz: Initiativen in Österreich haben klar definierte Ziele, welche innerhalb der Laufzeit und mit den im Budget des Vorhabens angeführten Mitteln verwirklicht werden können; die Kosten sind angemessen; aktives Risikomanagement ist gewährleistet.
- Kompetenz: Initiativen in Österreich berücksichtigen und bündeln die Erfahrungen und Kompetenzen der AntragstellerInnen; inhaltliche und organisatorische Kapazität des/ der AntragstellerIn sind wichtig.

5.2 Formale Kriterien¹

Eine detaillierte inhaltliche Bewertung erfolgt nur bei solchen Vorhabensanträgen, die folgenden prinzipiellen Kriterien entsprechen:

Die maximale Laufzeit des Vorhabens beträgt drei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr.

Der Förderantrag besteht aus

- ausgefülltem und unterzeichnetem Antragsformular „Initiativen in Österreich“
- Beschreibung des Vorhabens
- Zeitplan
- Budget und Finanzierungsplan
- Bankdatenblatt (Financial Identification Form)
- die ADA Financial Health Form, vollständig ausgefüllt und durch Wirtschaftsprüfer, Rechnungsprüfer oder Steuerberater unterschrieben; einschließlich der darin geforderten Nachweise
- Bonitätsnachweis nach einem anerkannten Ratingsystem (z.B. Creditreform, Kredit-schutzverband 1870 bzw. Bisnode, Crif, Dun & Bradstreet, Schufa, Moody's, Fitch, DBRS)

Hinsichtlich der detaillierten Beschreibung der Aktivitäten und des Zeitplans besteht eine jährliche Informationspflicht im Voraus.

5.3 Budgetäre Kriterien²

Teil des Förderantrags sind der Finanzierungsplan und das Budget.

Die Mindestantragssumme beträgt EUR 10.000,00 (Euro zehntausend 00/100).

Der Mindestanteil an Eigenmitteln beträgt 10 %. Bevorzugt gefördert werden Vorhaben, die über eine angemessene Mitfinanzierung durch Eigen- und andere Fördermittel verfügen.

¹ Formatvorlagen zum Download auf: www.entwicklung.at

² Nähere Details siehe Anhang A2

Die tatsächliche Förderhöhe ist von der strategischen, inhaltlichen und methodischen Ausrichtung des Vorhabens und von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel abhängig.

6. Ablauf

6.1 Einreichung

Der vollständige, unterzeichnete Förderantrag ist per E-Mail in Deutsch oder Englisch bei der Austrian Development Agency / Referat Wirtschaft und Entwicklung einzureichen.

E-Mail: wirtschaft@ada.gv.at

6.2 Förderentscheidung

Die Bewertung des Förderantrags erfolgt nach Konsultation mit einem Fördergremium, bestehend aus Vertretern des BMeiA, der Wirtschaftskammer Österreich, der Österreichischen Entwicklungsbank und der Austrian Development Agency, anhand der unter Punkt 5 genannten Kriterien. Die Mitglieder des Fördergremiums unterfertigen vor der Bewertung eine Unbefangenheitserklärung; sie haben weisungsfrei zu bewerten, es können den Mitgliedern des Fördergremiums in Hinblick auf ihre Beurteilungstätigkeit keine Weisungen erteilt werden. Ausgewogenheit und fachliche Kompetenz sind bei der Zusammensetzung der Kommission die Hauptkriterien. Die positive Förderentscheidung kann an Bedingungen geknüpft werden, wie z.B. eine Umstrukturierung des Budgets. Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt unter Einhaltung der in der Austrian Development Agency vorgesehenen Genehmigungsabläufe und -befugnisse. Der/die AntragstellerIn wird von der Austrian Development Agency schriftlich über die Förderentscheidung verständigt. Im Falle einer positiven Entscheidung wird ein Fördervertrag zwischen AntragstellerIn und der Austrian Development Agency abgeschlossen.

Für jedes Vorhaben kann nur **eine** Förderung der Austrian Development Agency vergeben werden.

6.3 Auszahlung der Förderungsbeträge, Berichtslegung

Die genauen Bestimmungen sind dem Fördervertrag der Austrian Development Agency zu entnehmen.

Der erste Teilbetrag der Förderungssumme wird von der Austrian Development Agency an den/die FördernehmerIn überwiesen, nachdem der Fördervertrag von beiden Seiten unterschrieben worden ist.

Über den Fortschritt des Vorhabens wird halbjährlich bzw. jährlich (laut Vertrag) Bericht erstattet³, gleichzeitig wird eine Zwischenabrechnung über den Berichtszeitraum eingebracht. Die Überweisung weiterer (Teil-)Beträge erfolgt nach der Berichts- und Rechnungsprüfung.

³ Siehe dazu auch Formatvorlagen zur Berichtslegung „Zwischen-/Schlussbericht“.

Die inhaltliche Berichtslegung erfolgt elektronisch an die Austrian Development Agency / Referat Wirtschaft und Entwicklung (wirtschaft@ada.gv.at) gemäß festgelegtem Berichtsformat. Ebenso ist die Austrian Development Agency unverzüglich zu informieren, falls Umstände eintreten, die die planmäßige Abwicklung des Vorhabens verzögern oder gefährden.⁴

Die finanzielle Berichtslegung gemäß Formatvorlage wird der Austrian Development Agency / Abteilung Finanz-, Rechnungs- und Kontrollwesen (abrechnungen@ada.gv.at) vorgelegt.

Diese muss enthalten:

- Abrechnungsübersicht, d.h. Gesamtaufstellung über Einnahmen und Ausgaben
- Belegübersicht
- Zinsabrechnung
- Anlageverzeichnis (mit der Schlussabrechnung)
- das ausgefüllte und unterzeichnete Blatt „Bestätigung zur Abrechnung“ (bei jeder Abrechnung)

Bei entsprechender Absprache vor der Vertragsunterzeichnung ist auch die Rechnungslegung in Form eines Auditberichts möglich.

Zumindest 10 % der Fördersumme werden von der Austrian Development Agency als Haftrücklass bis zur positiven Prüfung der Schlussabrechnung einbehalten.

7. Visibilität der OEZA⁵

Der/ die FördernehmerIn hat bei allen Veröffentlichungen sowie an den geförderten Geräten und Einrichtungen an gut sichtbarer Stelle das OEZA-Logo bzw. den Hinweis auf die Förderung aus Mitteln der OEZA gemäß den Richtlinien für die Sichtbarkeit der OEZA i.d.g.F. anzubringen. Bei Berichterstattung hat der/ die FördernehmerIn die Austrian Development Agency zu informieren, in welcher Weise die Visibilität der OEZA sichergestellt wurde.

8. Rechtsgrundlagen und sonstige Grundlagen

Dieser Richtlinie liegen das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002, i.d.g.F., (EZA-G) sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Weiters kommen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Austrian Development Agency für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit zur Anwendung.

Darüber hinaus definieren das Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, i.d.g.F und die Leitlinie Wirtschaft und Entwicklung i.d.g.F den strategischen Rahmen.

⁴ Zu allf. Umwidmungserfordernissen siehe www.entwicklung.at

⁵ Näheres siehe www.entwicklung.at Richtlinie zur Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit

9. Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die Austrian Development Agency ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Förderrichtlinie sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

10. Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten: 01.07.2016 mit GZ RL/5-W&E/2016

Aktualisiert: 31.07.2017 mit GZ RL/6-OE/2017; 06.02.2020 mit GZ: RL/12-W&E/2019;
30.11.2020 mit GZ: RL/14-W&E/2020; 04.03.2021 mit GZ: RL/03-W&E/2021

Für die Weiterentwicklung dieser Richtlinie ist das Referat Wirtschaft und Entwicklung verantwortlich.

Dr. Martin Siegfried Ledolter, LL.M.
Geschäftsführer

Anhang

A.1 Definitionen

Die **Förderrichtlinie** beschreibt die formalen Grundlagen für die Förderung von Initiativen in Österreich im Rahmen der Budgetlinie Instrumente zur Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

Das **Budget** umfasst alle finanziellen Mittel, die zur Durchführung des Vorhabens notwendig sind. Diese müssen in der sonstigen Buchführung des Antragstellers / der Antragstellerin eindeutig dem Vorhaben zugeordnet werden können.

Auf Basis dieses Budgets wird vom / von der AntragstellerIn ein **Finanzierungsplan** erstellt, der die einzubringenden Anteile der einzelnen FinanzierungspartnerInnen ausweist. Es muss eine anteilige Finanzierung nachgewiesen werden (d.h. Eigenmittel plus OEZA-Fördermittel plus allfällige Andere Fördermittel).

Im Finanzierungsplan muss nachgewiesen sein, dass der/die AntragstellerIn auch **Eigenmittel** zur Deckung des Budgets beisteuert.

Neben direkten Einkünften oder Vermögen, über das vom/von der AntragstellerIn direkt verfügt werden kann, zählen auch von privater Seite zur Verfügung gestellte Mittel (Sponsoring, Spendengelder u.Ä.) als Eigenmittel; nicht darunter fallen jedoch Fördermittel öffentlich-rechtlicher Organisationen bzw. Gebietskörperschaften (diese werden folglich als **Andere Fördermittel** bezeichnet).

In-kind Leistungen (Sach- oder Zeitspenden) werden anerkannt, wenn sie in der Abrechnung schriftlich belegt werden können.

Die Eigen- und anderen Fördermittel bzw. fundierte Finanzierungspläne müssen bereits vor Beginn des Vorhabens verfügbar oder zumindest durch bindende Zusagen nachweisbar sein, soweit sie nicht nach der Eigenart des Vorhabens mit Sicherheit durch Einnahmen aus der Verwirklichung des Vorhabens gedeckt sind.

A.2 Kostenkalkulation

Anerkannt werden nur jene Kosten, die direkt mit der Durchführung des Vorhabens in Zusammenhang stehen und für die ein Nachweis der Ausgaben erbracht werden kann. Die Kosten sind vom Antragsteller im Budget detailliert darzustellen und können sich aus folgenden Kostenarten zusammensetzen:

- Personalkosten (Anstellungskosten für direkt an der Durchführung des Vorhabens beteiligte Personen)
- Sachkosten (inkl. Werkverträge und Honorare)
- Verwaltungskosten, die nachweislich dem Vorhaben zuzuordnen sind

Prinzipiell ist bei allen Anschaffungen auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu achten. Personalkosten können maximal im Ausmaß des Bundesschemas⁶ gefördert werden.

Nicht anerkannt werden folgende Kosten:

- Kosten im Zusammenhang mit der Antragstellung
- Zinsaufwand
- Repräsentationskosten
- Organisationsbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Spendenwerbung, Fundraising
- Kosten, die nicht nachweislich dem Vorhaben zuzuordnen sind,
- Naturalleistungen, Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen

Als Beleg der Ausgaben gilt eine Rechnung, Quittung für Honorare o. ä., aus der zumindest folgende Punkte klar ersichtlich sind:

- Datum (muss innerhalb der Laufzeit des Vorhabens liegen)⁷
- Gegenstand der Bezahlung (z. B. gekauftes Sachmittel, Arbeitsleistung)
- Identität der/s GeldempfängerIn
- Identität der/des Bezahlenden (= i. d. R. FörderungsnehmerIn bzw. Partnerorganisation)
- Unterschrift der/s GeldempfängerIn bei Honoraren
- Steuersatz (z.B. Ausweis der Mehrwertsteuer)

Näheres zu Abrechnungen auf www.entwicklung.at.

⁶ Abrufbar auf <https://www.goed.at/>

⁷ Sollte eine Rechnungslegung durch externe PartnerInnen erst nach Ende der Laufzeit des Vorhabens erfolgen, so ist dies schriftlich darzulegen.

A.3 Kontaktadressen

Allgemeine Informationen, Einreichen von Anträgen für Vorhaben und Zwischen-/ Endberichten

Austrian Development Agency
Wirtschaft und Entwicklung
Zelinkagasse 2, 1010 Wien
Tel.: +43 1 90399-2577
E-Mail: wirtschaft@ada.gv.at

Rechnungslegung

Austrian Development Agency
Budget, Finanzen, Abrechnung
Zelinkagasse 2, 1010 Wien
Tel.: +43 1 90399-2620
E-Mail: abrechnungen@ada.gv.at